

Nachstehend übersende ich Ihnen das Protokoll über die Sitzung des Rates am 14. Mai 2012.

Wiesmoor, 10.07.2012

Mit freundlichen Grüßen
Der Bürgermeister


Meyer

ab 12'7

Lfd. Nr. 4

Protokoll
über die Sitzung des Rates der Stadt Wiesmoor
am 14. Mai 2012 im Sitzungssaal des Rathauses, Hauptstraße 193

- Anwesend: a) die Mitglieder des Rates
Bürgermeister Alfred Meyer, Robert Ahlfs, Edeltraud Benson, Jürgen de Buhr, Christian Buß, Manfred Cordes, Frieda Dirks, Friederike Dirks, Benjamin Feiler, Jens Peter Grohn, Walter Harms, Ewald Hinrichs, Andreas Hölmer, Anke Janssen, Karl-Dieter Jelken, Johannes Kleen, Ingo Lenz, Annemarie Martens, Alfred Marzodko, Helmut Meyer, Klaus-Dieter Reder, Horst-Richard Schlösser, Sven Schnau, Karl-Heinz Schröder, Wolfgang Sievers, Friedrich Völler, Edgar Weiss, Reiner Zigan
- Entschuldigt fehlen: Wilfried Ahlers, Friedhelm Jelken und Heinz Saathoff
- b) Von der Verwaltung:
Leiter des Fachdienstes 3, Jens Brooksiek
Leiter des Fachdienstes 6, Johannes Bohlen
Leiter des Baubetriebshofes, Johann Burlager
Leiter des Fachdienstes 5, Horst-Dieter Schoon
Leiter des Fachdienstes 2, Gerold Schoon (zugleich als Protokollführer)

Beginn der Sitzung: 19:32 Uhr

Punkt 1: Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung u. d. Beschlussfähigkeit
Ratsvorsitzender Friedrich Völler eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass unter dem 03.05.2012 ordnungsgemäß zur Sitzung geladen wurde und Beschlussfähigkeit besteht.

Er begrüßt die anwesenden Zuschauer, insbesondere den ehemaligen Ratsherrn Erich Dirks sowie Frau Bogen von der OZ und Herrn Janssen vom Anzeiger für Harlingerland.

Punkt 2: Feststellung der Tagesordnung

Auf die Anfrage von Ratsherrn Alfred Marzodko, warum die Resolution zum Torfabbau nicht auf der Tagesordnung stehe, antwortet der Ratsvorsitzende, dass diese Angelegenheit bei nächster Gelegenheit mit eingebracht werde, da die Angelegenheit derzeit nicht so akut sei und man sich zunächst mit dem Thema Hochspannungsleitungen befassen müsse. Bezüglich des Torfabbaus erwarte man, dass, nachdem die Situation intensiv beleuchtet wurde, die Verwaltung hierzu einen Vorschlag macht.

Zum Tagesordnungspunkt 8 bemerkt Ratsherr Edgar Weiss, dass der Rat keine Konzessionsverträge abschließen müsse und das er im Zusammenhang mit den Konzessionsverträgen keine Anregung sondern eindeutig ein Änderungsantrag gestellt habe. Ratsvorsitzender Völler bemerkt hierzu, dass der Tagesordnungspunkt in Ordnung sei und man sich über die Inhalte später unterhalte.

Sodann wird die Tagesordnung in der vorliegenden Form festgestellt.

Punkt 3: Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Rates am 05.03.2012

Hierzu bemerkt Ratsherr Edgar Weiss, dass beim Verkauf von Grundstücken unter 7b beim ehemaligen Ankauf der Flächen € 0,70 pro Quadratmeter gezahlt wurden. Dieses ergibt € 87.000,00. Die Flächen

wurden dadurch nach seiner Meinung doppelt bezahlt. Ferner moniert Ratsherr Wolfgang Sievers, dass das Ganze mit Datum vom 19.03.2012 datiert und optisch schon fünf Tage vor der Sitzung fertig war.

Herr Brooksiek erwidert, dass das Datum aus dem Protokollentwurf stammt, dann die Korrekturen erfolgten und dabei das Datum versehentlich nicht geändert wurde.

Mit diesen Hinweisen wird das Protokoll genehmigt.

Punkt 4: Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Rates am 24.04.2012

Im Tagesordnungspunkt 8 des Protokolls ergänzt Ratsherr Edgar Weiss, dass bezüglich Strom und Gas die EWE im Vergleich zu den alten Verträgen eine oberirdische Verlegung nicht erwähnt. Es handele sich dabei nunmehr um eine freiwillige Leistung der EWE.

Mit diesem Hinweis wird das Protokoll genehmigt.

Punkt 5: Bericht des Bürgermeisters gem. § 4 Ziff. e der GO

Der den Ratsmitgliedern vorgelegte und vorgetragene Bericht des Bürgermeisters wird Bestandteil dieses Protokolls.

Ratsherr Wolfgang Sievers bestätigt zwar die Aussage des Bürgermeisters, dass die Eröffnungsbilanz 2009 nunmehr vorliegt, moniert aber nach wie vor das Fehlen der Jahresabschlüsse.

Punkt 6: Bebauungsplan A 22 – Flächen nordwestlich des Heidelberger Weges

Hier: a) Beschlussfassung über die Stellungnahmen der Träger öffentlicher

Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

b) Beschlussfassung über die Anregungen seitens der Träger öffentlicher

Belange und der sonstigen Beteiligten sowie von dritter Seite im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

c) Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

Fachdienstleiter Bohlen berichtet, dass die Thematik bereits mehrfach in den politischen Gremien angesprochen wurde, letztmalig in der heutigen VA-Sitzung. Es handelt sich um die Aufstellung des Bebauungsplanes A 22 für den Bereich nordwestlich des Heidelberger Weges. Die Siedlungen Pockholter Weg und Klootschießerring liegen innerhalb des Geltungsbereiches. Dazu kommt dann die derzeit als landwirtschaftlich genutzte Freifläche mittig zwischen den o.g. Siedlungen. Das Bebauungsplangebiet liegt von der Hauptstraße aus gesehen hinter dem Combi-Verbrauchermarkt und hinter dem Autohaus Max Moritz. Das Aufstellungsverfahren erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Der Flächennutzungsplan wird gem. § 13a Absatz 2 Nr. 2 BauGB berichtigt. Die öffentliche Auslegung der Bebauungsplanunterlagen erfolgte in der Zeit von 29.03.2012 bis einschließlich 30.04.2012. 48 Träger öffentlicher Belange wurden über die Auslegung informiert. Bis auf Stellungnahmen des Gewerbeaufsichtsamtes, der Handwerkskammer und des Landkreises (Stellungnahme vom 14.05.2012) liegen hier relevante Stellungnahmen nicht vor. Von dritter Seite wurden die Planunterlagen nicht eingesehen, Stellungnahmen von dritter Seite liegen nicht vor.

Um hier das Planverfahren zum Abschluss zu bringen, sind die nachstehenden Beschlüsse erforderlich:

Zu a) Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange mit den entsprechenden Beschlussvorschlägen gem. § 4 Abs. 2 BauGB werden in der Sitzung durch Fachdienstleiter Bohlen ausführlich erläutert bzw. vorgetragen. Die Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit den Beschlussvorschlägen war bis auf die Stellungnahme des Landkreises der Vorlage nachgereicht worden. Die entsprechenden Beschlussvorschläge sollten zum Beschluss erhoben werden. Die Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit den Beschlussvorschlägen wird der Niederschrift als Anlage beigelegt.

Zu b) Die eingegangenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB seitens der Träger öffentlicher Belange und von sonstigen Beteiligten sowie von dritter Seite mit den entsprechenden Beschlussvorschlägen werden in der Sitzung von der Verwaltung vorgetragen bzw. erläutert. Die Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit den Beschlussvorschlägen war bis auf die Stellungnahme des Landkreises der Vorlage nachgereicht worden. Die entsprechenden Beschlussvorschläge sollten zum

Beschluss erhoben werden. Die Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit den Beschlussvorschlägen wird der Niederschrift als Anlage beigelegt.

Zu c) Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004 (Bundesgesetzblatt I 2004 S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (Bundesgesetzblatt I 2011 S. 1509) und des § 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 4 des Gesetzes vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46) sollte der Rat der Stadt Wiesmoor die Aufstellung des Bebauungsplanes A 22, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften gemäß § 10 BauGB als Satzung beschließen. Die Begründung ist zur Kenntnis zu nehmen. Der Flächennutzungsplan ist gem. § 13a Absatz 2 Nr. 2 BauGB zu berichtigen.

FDL Bohlen teilt mit, dass entsprechende Empfehlungsbeschlüsse des VA vom heutigen Tage vorliegen.

Da keine weiteren Wortmeldungen zu diesem TOP vorliegen, lässt der Ratsvorsitzende über die einzelnen Punkte abstimmen.

Zu a): Einstimmig erfolgt der Beschluss über die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Absatz 2 BauGB

Zu b): Einstimmig beschließt der Rat über die Anregungen seitens der Träger öffentlicher Belange und der sonstigen Beteiligten sowie von dritter Seite im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Absatz 2 BauGB

Zu c): Ebenfalls einstimmig beschließt der Rat den Bebauungsplan A 22 gem. § 10 BauGB als Satzung. Die Begründung wird zur Kenntnis genommen. Der Flächennutzungsplan ist gem. § 13a Absatz 2 Nr. 2 BauGB zu berichtigen.

Punkt 7: Neubildung der Fach- und sondergesetzlichen Ausschüsse

Hier: Abberufung eines Ausschussmitgliedes

Die SPD-Stadtratsfraktion beruft mit Antrag vom 25.04.2012 Ratsmitglied Edeltraud Benson aus dem Ausschuss für Jugend, Schule, Sport, Soziales und Kultur ab und ersetzt sie durch Karl-Heinz Schröder. Frau Benson verzichtet auf die Mitgliedschaft in dem Ausschuss. Auf § 71 Abs. 9, Satz 3 Nr. 2 der NKomVG wird verwiesen.

Ratsfrau Edeltraud Benson ergänzt hierzu, dass es sich bei dieser Abberufung um ihre persönliche Entscheidung handelt.

Ratsherr Johannes Kleen erläutert als SPD-Fraktionsvorsitzender, dass man es Herrn Karl-Heinz Schröder ermöglichen wolle, als stimmberechtigtes Mitglied in einem Ausschuss mitzuarbeiten. Auch soll er an den Fraktionssitzungen teilnehmen.

Ratsherr Karl-Dieter Jelken moniert, dass die Bezeichnung „Gemeinsam für Wiesmoor FDP / Bündnis 90 Die Grünen“ von der Bezeichnung her ja so wohl nicht in Ordnung sei.

Ratsherr Schlösser begründet die Zusammenarbeit zwischen ihm und der FDP. Schließlich äußert Ratsherr Friedrich Völler den Wunsch, dass zukünftig alle Ratsmitglieder gemeinsam eine positive Politik für Wiesmoor machen.

Punkt 8: Konzessionsverträge Strom und Gas

Um die weiteren Schritte der ENO zur kommunalen Versorgungsnetzübernahme einleiten zu können, müssen die Konzessionsverträge abgeschlossen werden. Der VA hat in seiner Sitzung am 16.04.2012 empfohlen, die vorliegenden Konzessionsverträge mit der Energienetz Ostfriesland GmbH abzuschließen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Anregung des Ratsherrn Weiss vom 14.04.2012, die dem Protokoll der Ratssitzung vom 24.04.2012 beigelegt ist.

Hierzu hatte Ratsherr Weiss eingangs moniert, dass es sich bei seiner Eingabe vom 14.04.2012 nicht um eine Anregung sondern klipp und klar um einen Änderungsantrag handele.

Bürgermeister Meyer ergänzt zum Tagesordnungspunkt, dass in den übrigen Gemeinden entsprechende Beschlüsse gefasst sind und zwar mit dem Text so wie er den Ratsmitgliedern vorliegt. Die derzeitige Fassung wurde allen Ratsmitgliedern zugesandt. Diese Angelegenheit sei seit dem Januar in der

Beratung, wenn es Formulierungsänderungen geben sollte, müssten diese bei allen Kommunen entsprechend geändert werden.

Für die CDU-Fraktion bemerkt Ratsherr Walter Harms, dass die Mehrheit in der CDU entschlossen sei, dem Vertragswerk so zuzustimmen. Im Übrigen appelliert er daran, den Mut aufzubringen und evtl. aus dem Vertragswerk auszusteigen, wenn dies aus wirtschaftlichen Gründen notwendig werde.

Bürgermeister Meyer erläutert, dass jeder weitere wichtige Schritt zu diesem Thema im Rat behandelt wird.

Bezüglich der Besetzung von ENO durch Ratsmitglieder bemerkt Ratsherr Johannes Kleen, dass Friedhelm Jelken genauso mitwirke wie auch er und dass die Entsendung der Mitglieder noch im „alten Rat“ beschlossen worden sei.

Ratsherr Edgar Weiss verweist auf die Informationspflicht der entsandten Ratsmitglieder. Auch Ratsherr Klaus Dieter Reder vermisst aktuelle komplette Informationen.

Der Änderungsantrag von Ratsherrn Edgar Weiss wird sodann mit bei vier Gegenstimmen abgelehnt.

Es erfolgt sodann eine Sitzungsunterbrechung auf Antrag von Ratsherrn Wolfgang Sievers.

Punkt 9: Planfeststellungsverfahren für die Leitungsertüchtigung der 110 kV-Hochspannungsfreileitung Conneforde-Wiesmoor

Die Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren liegen derzeit bis einschließlich 29.05.2012 unter anderem bei der Stadt Wiesmoor öffentlich aus. Der Inhalt dieser Unterlagen ist aus der der VA-Einladung vom 25.04.2012 anliegenden CD ersichtlich. Intensiv hat sich der Planungsausschuss in seiner Sitzung am 09.05.2012 mit der Materie beschäftigt. Hier sollte das Ergebnis der Erarbeitung einer gemeinsamen Stellungnahme abgewartet werden.

Bürgermeister Meyer ergänzt, dass in der Fachausschusssitzung hierzu eine intensive Beratung erfolgt sei. Ebenfalls habe ein Fachmann in der Fachausschusssitzung vorgetragen. Daraus resultierend sollte eine Arbeitsgruppe gebildet werden. Über das Ergebnis sollte der VA abstimmen.

Ratsherr Walther Harms ergänzt zur Arbeitsgruppe, dass unter seinem Vorsitz eine gemeinsame Stellungnahme erarbeitet werde. Ratsherr Edgar Weiss erwidert, dass man mehr als eine Stellungnahme machen könne. Zielsetzung müsse sein, dass man sich nachhaltig um die Angelegenheit kümmere. Ratsvorsitzender Friedrich Völler macht klar, dass die Stellungnahme bis zum 13.06.2012 erfolgen muss.

Ratsherr Johannes Kleen bittet, zusätzlich mit der EON in Kontakt zu treten, um nach Alternativen zu suchen.

Ratsherr Wolfgang Sievers moniert in diesem Zusammenhang die Zusammensetzung der Arbeitsgruppe. Jede Fraktion oder Gruppe sollte absprachegemäß jeweils zwei Personen in die Arbeitsgruppe entsenden. Jetzt würden aus zwei drei und aus drei vier Mitglieder entsandt. Ratsherr Karl-Dieter Jelken erwidert hierzu, dass die SPD nunmal im Rat die Mehrheit habe und nötigenfalls auch alleine entscheiden könne.

Von der FDP wird erneut die Forderung eingebracht, Herrn Trost als Fachmann noch vor dem 13.07.2012 zu einem Vortrag einzuladen.

Schließlich einigt man sich einstimmig darauf, die von der Arbeitsgruppe erarbeitete Stellungnahme an alle Ratsherren und Ratsfrauen zu versenden und dann im VA beschließen zu lassen.

Finanzielle Auswirkungen im Haushaltsjahr:		Ja Betrag:	
Haushaltsmittel vorhanden	Deckung falls keine HH-Mittel vorhanden	Folgekosten/Jahr	Sonstiges
Ja		Nein	
Produktkonto:		Betrag:	

Punkt 10: Passivität der Verwaltung in Sachen Hochspannungsleitung
Hier: Antrag des Rats Herrn Weiss vom 29.04.2012

Hierzu bemerkt Rats Herr Edgar Weiss, dass in dieser Angelegenheit lange nichts passiert sei. Letztes Jahr sei bereits beschlossen worden, dass die Verwaltung alles mögliche diesbezüglich unternehmen möge. Auch wurden hierzu Anträge abgegeben, die ohne Reaktion blieben. Bürgermeister Alfred Meyer erwidert, dass Anfang letzten Jahres Informationen hierzu gegeben wurden. Im Juni 2011 wurden über eine Resolution hierzu Bedenken angemeldet. Mehrfach wurde versucht, Gespräche mit der E.ON zu führen, die wegen personeller Probleme bei E.ON nicht zustande gekommen sind.

Schließlich habe man sich mit der Politik geeinigt, die Dinge im Planfeststellungsverfahren zu bearbeiten. Er hat zwischendurch keine Gründe gesehen, von dieser Vereinbarung abzuweichen.

Rats Herr Edgar Weiss bleibt bei seiner Meinung, dass die Verwaltung ein bisschen wenig hierzu unternommen habe und der VA den Ratsbeschluss relativiert habe.

Punkt 11: Schriftliche Anträge gem. § 5 GO und schriftliche Anfragen gem. § 16 der GO

- a) **Antrag der FDP-Stadtratsfraktion vom 18.04.2012 bezgl. der Geschäftsordnung,**
Bekanntgabe im VA am 07.05.2012, *wird durch Verwaltung ergänzt bzw. korrigiert*
- b) **Antrag der FDP-Stadtratsfraktion vom 18.04.2012 bezgl.**
Kompensationsmaßnahmen, Bekanntgabe im VA am 07.05.2012, *diese werden vom FD 6 zusammengestellt,*
- c) **Antrag der CDU-Stadtratsfraktion vom 19.04.2012 bezgl. Hochspannungstrasse,**
Bekanntgabe im VA am 07.05.2012. *durch Fachausschusssitzung und interfraktionelle Arbeitsgruppe bearbeitet,*
- d) **Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 25.04.2012 bezgl. Ersatz des**
Ausschussmitgliedes, Bekanntgabe im VA am 07.05.2012, *sh. TOP 7,*
- e) **Antrag des Rats Herrn Weiss vom 29.04.2012 bezgl. Hochspannungsleitung,**
Bekanntgabe im VA am 07.05.2012, *sh. Punkt 11 c),*
- f) **Antrag des Rats Herrn Weiss vom 02.05.2012 bezgl. 110 kV-Leitung,** Bekanntgabe
im Planungsausschuss am 09.05.2012, *sh. Punkt 11 c),*
- g) **Antrag der CDU-Stadtratsfraktion vom 23.04.2012, hier eingegangen am**
09.05.2012, bezgl. Ratsinformationssystem, Bearbeitung durch die betroffenen
Fachdienste der Verwaltung.

Sämtliche Anträge waren der Vorlage in Kopie beigelegt.

Punkt 12: Einwohnerfragestunde gem. § 17 der GO

Bezüglich der Kompensationsfläche in Oltmannsfehn wird nach der Richtigkeit des Kaufs- bzw. Verkaufspreis pro Quadratmeter gefragt.

Ende der Ratssitzung: 20:47 Uhr


Meyer
Bürgermeister


Voller
Ratsvorsitzender


Schön
Protokollführer

Anlage TOP 5

Bericht des Bürgermeisters gem. § 5 Ziff. 7 der GO Wiesmoor, 14.05.2012

Herr Ratsvorsitzender,
verehrte Ratskolleginnen und -kollegen,
Vertreter der Presse, Bürgerinnen und Bürger,

zwei Ratssitzungen in weniger als drei Wochen ist bisher nicht die Regel, könnte es aber angesichts der Flut von Anträgen werden. Wegen des kurzen Zeitraumes auch nur ein kurzer BGM-Bericht.

Dienstunfähigkeit Henry Herten

Die für heute geplante Versetzung von Henry Herten in den gesundheitsbedingten Ruhestand lässt noch auf sich warten, weil es noch weiteren Klärungsbedarf zwischen der Versorgungskasse und dem Gesundheitsamt gibt.

Blumenhalleneröffnung

Seit der Eröffnung der Blumenhalle wurden an den ersten vier Tagen Ende April 1584 Besucher gezählt, wobei die Gäste der Eröffnungsfeier nicht mitgerechnet wurden.

Erlebnisholfanlage

Die Arbeiten an der Erlebnisholf-Anlage sind im vollen Gange. Der Einweihungstermin für die Öffentlichkeit ist für den 16.06.2012 geplant.

Eröffnungsbilanz 2009

Inzwischen ist es uns gelungen die Eröffnungsbilanz 2009 zu erstellen. Sobald wir den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes erhalten, werden wir das mehr als 90 Seiten umfassende Text- und Zahlenwerk an die Ratsmitglieder verschicken.

Städtepartnerschaft Turek

Nach wie vor arbeiten wir an den Planungen für die Fahrt nach Turek, wo wir aufgrund unserer 10 jährigen Partnerschaft zu einem gemeinsamen Fest am Rande der Museumseröffnung eingeladen sind. Da mir bisher keine Anmeldungen von den Ratsmitgliedern vorliegen, werden wir versuchen, die reservierten Plätze anderweitig zu besetzen. Mit dabei sein werden Initiatoren der Partnerschaft von der Feuerwehr, den Moormusikanten, der Verwaltung und den Schulen.

Soweit meiner heutiger Bericht. Danke für die Aufmerksamkeit.

Zusammenstellung der Stellungnahmen

der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie von dritter Seite zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. A 22 "Wohngebiet nordwestlich des Heidelberger Weges" in der Stadt Wiesmoor

Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sollen die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, am Verfahren der Bauleitplanung beteiligt und entsprechend gem. § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB über die öffentliche Auslegung benachrichtigt werden. Dieses wurde seitens der Stadt Wiesmoor mit Schreiben vom 23.03.2012 mit Fristsetzung zum 30.04.2012 durchgeführt. Die Auslegung erfolgte in der Zeit vom 29.03.2012 bis einschl. 30.04.2012.

In der nachstehenden Auflistung sind die entsprechenden Stellungnahmen aufgeführt.

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Rats-Beschluss vom 14.05.2012
1.	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Aurich	16.04.2012	Das Plangebiet befindet sich südöstlich der Bundesstraße Nr. 436. Die verkehrliche Erschließung des Geltungsbereiches erfolgt über vorhandene Stadtstraßen. Die Verkehrslärmimmissionen werden in der textlichen Festsetzung Nr. 1.2 "Schallschutz" berücksichtigt. Gegen die o. a. Bauleitplanung bestehen seitens der NLStBV-GB Aurich keine Bedenken.	Zur Kenntnis genommen
2.	Nds. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit	-	Fehlanzeige	Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanung. Zur Kenntnis genommen
3.	Landkreis Aurich	05.04.2012 u. 14.05.2012	Gegen die o. a. Planungen bestehen aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken. Hier verzeichnete Altablagerungen sind von den Maßnahmen nicht betroffen.	Zur Kenntnis genommen

Anlage zu Top 6

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Rats-Beschluss vom 14.05.2012
-----	------	-------	------------	-------------------------------

Geogen bedingte Bodenbelastungen sind nach dem hiesigen Informationsstand auf dem Planungsgebiet nicht zu erwarten.

Zu der o.a. Bauleitplanung nehme ich wie folgt Stellung:

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. A 22 „Wohngebiet nordwestlich Heidelberger Weg“ als Verfahren der Innenentwicklung nach § 13a BauGB wird in Frage gestellt.

Dies begründet sich mit folgenden Hintergrund:

Durch die Neuausweisung beträgt die Gesamtgröße des Bebauungsplanes 11,3 ha.

Im Jahr 1996 wurde der Bebauungsplan A 14 und im Jahr 1998 der Bebauungsplan A 17 aufgestellt.

Seiner Zeit erfolgte keine Rechtskrafterlangung der Bebauungspläne A 14 und A 17, was mit diesem Bebauungsplanverfahren nachgeholt werden soll, um die ursprüngliche, städtebauliche Zielsetzung zur Rechtskraft zu bringen. Folgernd dessen wird es somit als richtig angesehen, die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. A 22 für den Gesamtbereich von 11,3 ha (einschließlich ca. 41.377 m² unversiegelte landwirtschaftliche Fläche) als „Normales“ Bebauungsplanverfahren durchzuführen (inkl. Umweltbericht und Abarbeitung der städtebaulichen Eingriffsregelung), da anhand der jeweiligen Planunterlagen (zu A 14 und A 17) nicht bzw. nicht vollständig ersichtlich ist, in welcher Weise und an welchem Standort Kompensationsmaßnahmen durchgeführt wurden.

Die Voraussetzungen des § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB liegen vor (im Rahmen der Vorprüfung nach § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB erfolgte auch keine gegenteilige Äußerung, LK AUR: sh. Schreiben vom 15.03.2012). Für die Durchführung eines Planverfahrens gem. § 13a BauGB ist es von untergeordneter Bedeutung, in welcher bauplanungsrechtlichen Ausgangslage (§§ 30, 34 oder 35 BauGB) sich das/die Gebiet(e) befinden. Von zentraler Bedeutung ist hingegen die bauliche Vorprägung des Plangebietes. In den Geltungsbereichen der seinerzeit nicht in Kraft gesetzten Bebauungspläne Nr. A 14 und A 17 ist durch die Ertelung von Baugenehmigungen ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil (§ 34 BauGB in Übereinstimmung mit den Zielen der nicht in Kraft gesetzten Bebauungspläne) entstanden. Gemäß den Voraussetzungen des § 13 a BauGB erfolgt daher eine Fortentwicklung vorhandener Ortsteile in dem bisher unbebauten Bereich und eine Maßnahme zur Erhaltung vorhandener Ortsteile in dem bereits bebauten Bereich (§ 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB). Weil die Voraussetzungen des § 13a BauGB demnach erfüllt sind, kann auf ein „Regelverfahren“ einschließlich Umweltprüfung verzichtet werden. Flächen für Kompensationsmaßnahmen wurden im Übrigen für das Gebiet des Bebauungsplanes A 17 auch gesichert. Für den B-Plan A 14 erfolgte gemäß Forderung des Landkreises Aurich 1996 eine Kompensation durch Zahlung an den Landkreis Aurich.

Schalltechnische Gutachten:

Bezug nehmend auf das schalltechnische Gutachten (Umbau des Combi-Verbrauchermarktes – siehe Gutachten IEL vom 14.01.2011 Nr. 2788-10-L1, Seite 4, Absatz 1) ist hier als Ergebnis festzuhalten, dass entlang der südwestlichen und südöstlichen Grundstücksgrenze eine Lärmschutzwand mit einer Höhe von 1,80 m zu errichten ist („Aus diesem Grund wird vorgeschlagen entlang der Grundstücksgrenze in südwestlicher Richtung eine Lärmschutzwand zu errichten“).

Dieses schalltechnische Gutachten ist widersprüchlich bzw. nicht nachvollziehbar mit den Aussagen aus dem schalltechnischen Gutachten (Gutachten Nr.: 2998-12-L2, Seite 5, Absatz 4) zum Bebauungsplan Nr. A 22 in dem steht, dass „aktive Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzwall, Lärmschutzwand) nicht realisierbar sind“. Gibt es eine Begründung, warum aktive Lärmschutzmaßnahmen nicht realisierbar sind und die beiden schalltechnischen Gutachten diesbezüglich unterschiedliche Aussagen treffen?

Ist für das schalltechnische Gutachten (Gutachten Nr.: 2998-12-L2) die Lärmschutzwand aus dem schalltechnischen Gutachten (Gutachten Nr. 2788-10-L1) bei der Berechnung berücksichtigt worden? Dies ist nicht nachvollziehbar.

Im Rahmen der Bauleitplanung müssen die Lärmarten „Gewerbelärm“ und „Verkehrslärm“ getrennt berechnet und beurteilt werden. Dies ist im Gutachten Nr. 2998-12-L2 vom 26.03.2012 auch so geschehen. Für den Gewerbelärm wird dabei auf bereits durchgeführte Untersuchungen für den Combi-

Verbrauchermarkt aus dem Januar 2011 bzw. Februar 2012 zurückgegriffen. Das Gelände des Combi-

Verbrauchermarktes befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes A 22. In den Untersuchungen für den Verbrauchermarkt wurde

auch eine Lärmschutzwand berücksichtigt. In dem o.g. Gutachten wird auf Seite 5, Absatz 4 ausgeführt, dass „aktive Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzwall,

Lärmschutzwand) nicht realisierbar“ seien. Diese Beurteilung erfolgt für die Lärmart „Verkehrslärm“. Damit ist nicht die in Zusammenhang mit dem Verbrauchermarkt stehende Lärmschutzwand gemeint. Die Berechnung für den Verkehrslärm erfolgte für freie

Schallausbreitung. Schallabschirmende Effekte, insbesondere von Bauwerken die außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegen, bleiben hierbei gänzlich unberücksichtigt. Aus dem in dem o.g. Gutachten enthaltenen Schallimmissionsraster für den Verkehrslärm Nacht wird die Lage der beiden Teilflächen, auf den eine geringfügige Überschreitung des zulässigen Orientierungswertes gegeben ist, ersichtlich. Auf Grund der Lage dieser beiden Teilflächen ist zu erkennen, dass es sich um unterschiedliche Lärmschutzwände handeln muss. Die Problematik wurde auf Anregung des Fachdienstes 6 zwischen dem Gutachter, Herrn Gemmel vom Büro IEL und dem Sachbearbeiter beim Landkreis, Herrn Hauerken am 14.05.2012 tel. geklärt.

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Rats-Beschluss vom 14.05.2012
			Durch das Ergebnis (schalltechnische Gutachten Nr.: 2998-1 2-L2) und die daraus Nichtrealisierbarkeit von aktiven Lärmschutzmaßnahmen wird auf bauliche Schallschutzmaßnahmen hingewiesen, welche als textliche Festsetzung aufgenommen werden. Diese Festsetzung ist auf dem Bebauungsplan Nr. A 22 nicht ersichtlich. Ich halte ein erneutes Verfahren für erforderlich. Hinweis: Im Wallheckenkataster des Landkreises Aurich ist für den nordöstlich an das Plangebiet angrenzenden Bereich eine gem. § 22 Abs. 5 Niedersächsisches Ausführungsgesetz (NAGBNatSchG) i. V. m. § 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geschützte Wallhecke verzeichnet. Bei der Erschließung des Bebauungsplangebietes sind die Schutzbestimmungen des § 22 Abs. 5 NAGBNatSchG zu beachten. Als Grundschutzmaßnahme ist eine Löschwassermenge entsprechend der DVGW W 405 von mind. 800 l/Min. bzw. 48 m³/h für einen Zeitraum von mind. 2 Stunden durch die Stadt Wiesmoor vorzuhalten. Die Versorgungsleitung ist als Ringsystem zu verlegen. Die Hydranten sind derart zu verorten, dass sie zu den Gebäuden einen Höchstabstand von max. 150 m nicht überschreiten. Die endgültige Anzahl und Standorte der Hydranten sind rechtzeitig mit dem Brandschutzprüfer des Landkreises Aurich, Herrn Hans, und dem zuständigen Gemeinde- und Oberbrandmeister abzustimmen.	Bauliche Schallschutzmassnahmen wurden in Form eines Lärmpegelbereiches II im Plan als Zeichnung und als Textliche Festsetzung Nr. 1.2 festgesetzt. Da bauliche Schallschutzmaßnahmen im Planentwurf enthalten sind, wird ein erneutes Verfahren für nicht erforderlich gehalten. Die entsprechenden Schutzbestimmungen gemäß § 22 Abs. 5 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) werden ggfl. Beachtet. Eine denkbare Wallhecke befindet sich außerhalb des Bebauungsplanes im nordöstlichen Bereich auf dem Flurstück 125/5 der Flur 6 der Gemarkung Wiesederfehn, parallel zur Hauptstraße. Die Hinweise bezüglich der Löschwasserversorgung werden beachtet. Der Brandschutzprüfer des Landkreises sowie der zuständige Ortsbrandmeister der Stadt Wiesmoor werden frühzeitig beteiligt.
4.	Gemeinde Friedeburg		Fehlanzeige	

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Rats-Beschluss vom 14.05.2012
10.	Handwerkskammer für Ostfriesland	27.04.2012	Bezugnehmend auf den o. g. Bebauungsplan A 22 teilen wir Ihnen mit, dass wir erhebliche Bedenken gegen die Umsetzung des Bebauungsplanes haben. Dies möchten wir wie folgt begründen. Angrenzend an das Plangebiet befindet sich das Autohaus Max Moritz Ostfriesland GmbH, Hauptstraße 127, 26639 Wiesmoor. Das Unternehmen beschäftigt an diesem Standort insgesamt 21 Mitarbeiter, wovon zurzeit 5 Gesellen und 3 Auszubildende in der Werkstatt tätig sind. Ab August 2012 erhöht sich die Anzahl auf 6 Gesellen und 5 Auszubildende. Ferner arbeitet ein Mitarbeiter in der so genannten Aufbereitungshalle. Diese Arbeitsbereiche grenzen unmittelbar an das Plangebiet. Durchgeführte Tätigkeiten in der Werkstatt sind beispielsweise: ■ Karossere- und Flexarbeiten ■ Einsatz von Schlagschrauber und Luftmeißel ■ Benutzung des Bremsenprüfstands ■ Gebrauch von Druckluft in der Werkstatt sowie der Aufbereitungshalle, wobei der dafür benutzte Kompressor in einem Nebenraum untergebracht und durch ein Lüftungsgitter dem Plangebiet direkt zugewandt ist	Zur Kenntnis genommen Die Unternehmensbeschreibung wird zur Kenntnis genommen. Es liegt ein entsprechendes schalltechnisches Gutachten zum B-Plan des Ing. Büros IEL GmbH Aurich vor, wo u.a. auch der Gewerbelärm des Autohauses betrachtet wurde. Für diese Betrachtungsweise wurden die gültigen Normen herangezogen. Im November 2011 fand eine Ortsbesichtigung statt. Nach Aussage der Max Moritz Ostfriesland GmbH lagen am Tag der Ortsbesichtigung normale Betriebsverhältnisse vor. Auf beiden Seiten des Werkstattgebäudes sind Abstellflächen für PKW vorhanden. Arbeiten, die im Freien an den dort abgestellten PKW durchgeführt wurden, konnten nicht festgestellt werden. Die Situation stellte sich vielmehr so da, dass diese Flächen lediglich zum Abstellen der PKW genutzt werden. Dies wurde in der Schallimmissionsprognose berücksichtigt. Für die beiden Flächen ist man von insgesamt 195 Fahrbewegungen pro Tag bzw. 98 Fahrbewegungen pro Tag (jeweils in der Zeit zwischen 07.00 und 20.00 Uhr) ausgegangen. Auf Grund der vorfindenen Situation wird dies für ausreichend gehalten. Zusätzliche Arbeiten auf diesen Flächen, wie z.B. der Einsatz von Kehrmaschinen, die Schneeräumung oder das Eiskratzen finden nur in einem eingeschränkten zeitlichen Rahmen statt. Aus gutachterlicher Sicht sind dies keine schallimmissionsrelevanten Tätigkeiten. Zusätzlich wurde in der Prognose die Schallabstrahlung des Werkstattgebäudes berücksichtigt. Dabei wurden eine durchgängige Arbeitszeit von 07.00 bis 20.00 Uhr und ein über diesen Zeitraum gemittelter Raumschallpegel von 85 dB(A) berücksichtigt. Die Schalldämmung der Gebäudehülle wurde im Mittel mit 20 dB (konservativer Ansatz) in Ansatz gebracht. Darüberhinaus konnten während der Ortsbesichtigung

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Rats-Beschluss vom 14.05.2012
			das tatsächlich zulässige Emissionspotential, wie es sich aus der erteilten Baugenehmigung ergibt, faktisch aufgehoben. In dem Schallschutzgutachten werden zwar Fahrzeugbewegungen auf der Park- und Abstellfläche bewertet. Es finden aber auch Reinigungsarbeiten auf dem Gelände mit kraftbetriebenen Kehrmaschinen statt. Schneeräumung und das Eiskratzen an abgestellten Fahrzeugen wären hier weiter beispielhaft zu nennen, die nicht berücksichtigt wurden. In diesem Planverfahren ist ferner vergessen worden, die Belange des Autohauses zu würdigen. Diese umfassen beispielsweise die Möglichkeit einer baulichen Erweiterung und natürlich den Schutz gegen heranrückende Wohnbebauung an seinen Betriebsstandort. Die Berücksichtigung der Belange des Autohauses ist deshalb so wichtig, weil die Max Moritz Ostfriesland GmbH aufgrund des mit dem Volkswagen-Konzern abgeschlossenen Rahmenvertrags sich verpflichtet hat, ihr Autohaus entsprechend dem Vertriebs- und Werkstattkonzept der Volkswagen AG den jeweiligen Anforderungen des Konzerns anzupassen. Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes und der damit verbundenen Überplanung des betroffenen Gebiets durch die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebiets stellt dies nach unserer Meinung die Existenz des Autohauses mittel- und langfristig in Frage. Wir bitten die Planung dahingehend zu überarbeiten, dass die Max Moritz Ostfriesland GmbH entsprechende bauliche Erweiterungsmöglichkeiten erhält und, dass ein entsprechender Schutzabstand zum allgemeinen Wohngebiet einzuhalten ist.	rüberhinaus konnten während der Ortsbesichtigung keine zusätzlichen schallimmissionsrelevanten Nutzungen festgestellt werden. Aus der der Stadt Wiesmoor vorliegenden Baugenehmigung vom 13.04.1987 – IV-60-A-100/87 ist ersichtlich (als Bedingung aufgenommen), dass die Kfz-Reparaturwerkstatt keine Spritzlackierarbeiten und keine lärmintensiven Karosserie- und Reifenarbeiten ausführt. Im Vorfeld zur Bauleitplanung wurde frühzeitig mit der Max Moritz Ostfriesland GmbH in Osnabrück und mit der hiesigen Betriebsleitung Kontakt aufgenommen. Die kommunalen Planungen wurden vorgestellt. Desweiteren mussten bauordnungsrechtliche Fragen bezgl. eines Grenzabstandes geklärt werden. Hierfür kaufte die Max Moritz Ostfriesland GmbH einen schmalen Grundstücksstreifen mit Kaufvertrag vom 16.02.2012 von der Stadt Wiesmoor aus dem angelegten Baugebiete. Weitere Wünsche wurden im Rahmen dieser Verkaufsgespräche seitens der Max Moritz Ostfriesland GmbH nicht geäußert.

11. Industrie- und Handelskam-

Fehlanzeige

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Rats-Beschluss vom 14.05.2012
	mer			
12.	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	12.04.2012	Als Träger öffentlicher Belange werden gegen die Planung keine Bedenken geltend gemacht; es werden keine Anregungen gegeben.	Zur Kenntnis genommen
13.	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden	27.04.2012	Aus Krankheitsgründen war es mir leider nicht möglich, an dem von Ihnen anberaumten Anhörungstermin am 15.03.2012 teilzunehmen. Vom Entwurf des o. a. Bebauungsplanes Nr. A 22, der die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes in der Stadt Wiesmoor in zentralörtlicher Lage beinhaltet, habe ich Kenntnis genommen. Der Geltungsbereich liegt südöstlich der Hauptstraße (Bundesstraße B 436). Zwischen dem Plangebiet und der Bundesstraße liegen das Betriebsgelände einer Kfz-Reparaturwerkstatt an der Hauptstraße Nr. 127 und auch das Gelände eines Verbrauchermarktes. Im Hinblick auf diesen Einzelhandelsbetrieb liegt die immissionsschutzrechtliche Zuständigkeit beim Landkreis Aurich, da der genannte Betrieb unter die NACE-Schlüssel-Nummer 47 fällt. Der Entwurfs-Begründung ist zu entnehmen, dass die angrenzenden Baugebiete in den Geltungsbereich einbezogen und planungsrechtlich abgesichert werden. Das Büro der IEL GmbH, Aurich, hat zu dieser Bauleitplanung ein schalltechnisches Gutachten, Auftrags-Nr. 2998-12-L2, erstellt, das u. a. den Gewerbelärm betrachtet. Im Kapitel 6.2 „Gewerbelärm“ hat der Gutachter dargestellt, dass er im Rahmen einer Ortsbesichtigung auf dem Gelände der Kfz-Reparaturwerkstatt die für die Schallabstrahlung maßgeblichen Schallquellen erfasst hat, die Schallabstrahlung des Werkstattgebäudes. Er setzt nachvollziehbar voraus, dass die Nutzung der Abstellflächen und auch die Arbeiten in der Werkstatt nur während	Zur Kenntnis genommen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Gewerbeaufsichtsamt gegen die Vorgehensweise des Ing. Büros IEL keine Bedenken äußert.

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Rats-Beschluss vom 14.05.2012
			der Tageszeit, dann aber durchgängig von 07.00 bis 20.00 Uhr stattfinden. Auf der Basis der Daten von Abschnitt 6.2 wurde eine Schallausbreitungsrechnung gemäß den Vorgaben der TA-Lärm durchgeführt mit dem Ergebnis, dass die geringfügigen Überschreitungen des zulässigen Orientierungswertes für die Tageszeit unmittelbar im Bereich der Plangebietsgrenzen als vernachlässigbar eingestuft werden können. Der Gutachter führt weiterhin aus, dass dies auch insbesondere deshalb gilt, da die Überschreitungen nicht bis zur geplanten Baugrenze reichen. Weiterhin sind aktive Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzwand, Lärmschutzwand) nicht realisierbar. Trotz des Ergebnisses des vorliegenden Lärmschutzgutachtens habe ich aus immissionsschutzrechtlicher Sicht Bedenken im Hinblick auf eine WA-Ausweisung, das in der Planzeichnung mit LPB II im Einwirkungsbereich der Kfz-Werkstatt bezeichnete Gebiet betreffend. Ich möchte darauf hinweisen, dass geplant ist, die Wohnbebauung bis auf einen 5 m breiten Streifen an das Betriebsgelände heranrücken zu lassen. Zieht man hilfsweise den Abstandserlass „Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände“ des Landes Nordrhein-Westfalen vom 06.06.2007 (MBl. NRW. S. 659) heran, so wäre ein Schutzabstand von 100 m zwischen einer Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstatt und einem schutzbedürftigen Gebiet (in diesem Fall WA) erforderlich. Der Begriff der Kraftfahrzeugreparaturwerkstatt reicht von dem auf die Ausführung gewisser Arbeiten beschränkten „Ein-Mann-Betrieb“ bis zum Großbetrieb. Kfz-Werkstätten sind nicht grundsätzlich als wesentlich störende Betriebe zu beurteilen. Für derartige Betriebe kommt es nicht vornehmlich auf den	Es ist eine 5,00 m breite private Grünfläche mit einem Anpflanzgebot für Sträucher vorgesehen.
				Siehe hierzu Beschlussfassung zur Stellungnahme der Handwerkskammer.

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Rats-Beschluss vom 14.05.2012
-----	------	-------	------------	-------------------------------

Umfang des Betriebes an, sondern ausschlaggebend ist das Ausmaß der von dem Betrieb hervorgerufenen Störungen. Einerseits können in solchen Betrieben ausschließlich nicht störende Arbeiten, wie z. B. Elektroreparaturen, Reifeninstandsetzungen und -erneuerungen oder Achsvermessungen, ausgeführt werden, und andererseits solche Arbeiten erfolgen, die besonders geräuschintensiv und daher in hohem Grade störend sind, wie Karosseriereparaturen. Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen Betrieb, der u. a. geräuschintensive Karosseriearbeiten durchführt.

Zur Kenntnis genommen.

Unter Hinweis auf Nr. 38.2 VV-BauGB vom 02.05.1988 (Nds. MBl. S. 547) wird um Übersendung einer Nebenausfertigung ihrer Entscheidung bzw. der rechtswirksamen Planänderungsunterlagen gebeten.

14. Staatliches Baumanagement
Emden - Baugruppe Aurich

Fehlanzeige

15. Wehrbereichsverwaltung Nord

Fehlanzeige

16. NLWKN-Betriebsstelle Aurich

23.04.2012

Gegen die Planungen bestehen keine Bedenken, da wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nicht erwartet werden.

Zur Kenntnis genommen

Stellungnahme als TÖB:

Anlagen und Gewässer des NLWKN (Bst. Aurich) in den GB I (Landeseigene Gewässer) und GB III (GLD) sind durch die Neuaufstellung des BBP nicht nachteilig betroffen.

Zur Kenntnis genommen

17. Polizeiinspektion Aurich/Wittmund

10.04.2012

Gegen die Aufstellung des vorgelegten Bebauungsplanes bestehen aus Sicht der Polizeiinspektion Aurich/Wittmund keine Bedenken.

Zur Kenntnis genommen

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Rats-Beschluss vom 14.05.2012
18.	Einzelhandelsverband Ostfriesland e. V.	29.03.2012	Der Einzelhandelsverband erhebt keinerlei Bedenken.	Zur Kenntnis genommen
19.	ADFC Ortsclub Wiesmoor e. V., z. H. Herrn Karl-Heinz Herzog	-	Fehlanzeige	
20.	E.ON Netz GmbH, Betriebszentrum Lehrte	29.03.2012	Ihre Planung berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt. Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.	Zur Kenntnis genommen
21.	TenneT TSO GmbH	02.04.2012	Die Planung berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt. Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.	Zur Kenntnis genommen
22.	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG	29.03.2012	Zur o.a. Planung haben wir bereits am 27.02.2012 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	In der Stellungnahme vom 27.02.2012 wird auf das Vorhandensein von Leitungen hingewiesen. Sonstige Bedenken gegen die Planung bestehen nicht. Die Stadt Wiesmoor wird die betroffenen Bauherren auf die Erkundigungspflicht hinweisen. Zudem ist ein entsprechender Hinweis auf der Planunterlage vorhanden.
23.	EWE NETZ GmbH, Netzreglon Ostfriesland	10.04.2012	Bedenken grundsätzlicher Art erheben wir gegen das oben genannte Vorhaben nicht, bitten jedoch um Beachtung folgender Hinweise: Die Erschließung des betreffenden Gebietes mit den Energieträgern Strom, Erdgas und Telekommunikation	Zur Kenntnis genommen

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Rats-Beschluss vom 14.05.2012
			muss noch erfolgen. Die Versorgungstrassen unter Einbeziehung der DIN Norm 1998 - Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen - sind in der Ausbauplanung zu berücksichtigen und mit uns abzustimmen. Entsprechende Planunterlagen sind zu erstellen. Wir weisen ferner auf die Erkundigungspflicht der Ausbauunternehmer hin. Der Unternehmer genügt dieser Prüfungspflicht nicht, wenn er sich bei dem Grundstückseigentümer bzw. bei der örtlichen Stadt- oder Gemeindeverwaltung erkundigt. Vielmehr hat er sich bei dem jeweiligen Versorgungsunternehmen zu erkundigen, deren Leitungen vor Ort verlegt sind. Vor Baubeginn von Erschließungsmaßnahmen bitten wir um rechtzeitige Abstimmung der Arbeiten bzw. Terminabstimmung für eine gemeinsame Trassenbegehung. Für Rückfragen erreichen Sie unseren Mitarbeiter Herrn Beitelmann unter Tel.: 0491/84-271. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leistungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen beim zuständigen Ressort Produktion Technische Infrastruktur, Niederlassung Nordwest, 26789 Leer, Jahnstraße 5, Tel. (0491) 88 -- 74 32, so früh wie möglich, mindestens 8 Wochen vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.	Die Stadt Wiesmoor wird die betroffenen Bauherren auf die Erkundigungspflicht hinweisen. Zudem ist ein entsprechender Hinweis auf der Planunterlage vorhanden.
24.	Deutsche Telekom Technik GmbH, 26789 Leer	05.04.2012		Zur Kenntnis genommen
25.	Odenburgisch-Ostfr. Wasserverband	13.04.2012	Mit Schreiben vom 12.03.2012 - T lb - 135/12/Die-Ca - haben wir zu der oben genannten Bauleitplanung	Zur Kenntnis genommen. In der Stellungnahme vom 12.03.2012 wird bestätigt, dass das Plangebiet an die

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Rats-Beschluss vom 14.05.2012
			Stellung genommen. Diese Stellungnahme wird in vollem Umfang weiterhin aufrechterhalten.	zentrale Trinkwasserversorgung abgeschlossen werden kann. Die Stadt Wiesmoor wird die betroffenen Bauherren auf die Erkundigungspflicht hinweisen. Zudem ist ein entsprechender Hinweis auf der Planunterlage vorhanden.
26.	Deutsche Post AG - Bauen GmbH Niederlassung Bremen	-	Fehlanzeige	-
27.	Ev.-luth. Kirchengemeinde	-	Fehlanzeige	-
28.	Kath. Kirchengemeinde	-	Fehlanzeige	-
29.	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)	-	Fehlanzeige	-
30.	Ostfriesische Landschaft	11.04.2012	Gegen den o. g. Bebauungsplan bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken. Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Bau-denkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder uns zu melden.	Zur Kenntnis genommen Ein entsprechender Hinweis wurde im Bebauungsplan aufgenommen.
31.	LGLN - RD Meppen - Staatliche Moorverwaltung	-	Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517), sowie die Änderung vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135), § 14, wonach der Finder und der Leiter von Erdarbeiten verpflichtet sind, Bodenfunde anzuzeigen. Fehlanzeige	Zur Kenntnis genommen

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Rats-Beschluss vom 14.05.2012
32.	Landschafts- und Kulturbauverband Aurich	-	Fehlannonce	-
33.	Nds. Forstamt Neuenburg	-	Fehlannonce	-
34.	Landesjägerschaft Niedersachsen e. V.	-	Fehlannonce	-
35.	Jägerschaft Aurich, z. H. Herrn Onno Reents	11.04.2012	Grundsätzlich bestehen gegen das geplante Baugebiet keine Bedenken. Ausgleichsmaßnahmen für das Baugebiet sollten innerhalb der Gemarkung durchgeführt werden. Wenn so verfahren wird, sollten diese Maßnahmen mit den örtlichen Jägern abgesprochen werden, evtl. mit Friedrich Bochmann sprechen. Eine weitere Variante könnte sein, die Ausgleichsmaßnahmen in Geld abzulösen, um daraus Blühstreifenprogramme der Jägerschaft mit zu finanzieren. Gespräche dazu werden demnächst von mir mit dem Landkreis und den Gemeinden geführt werden. Der Vorteil dieser Variante liegt darin, dass ein zusätzlicher Flächenverbrauch für die Landwirtschaft nicht stattfindet, örtlich jedoch viel für die Natur- und Artenvielfalt getan wird.	Zur Kenntnis genommen. Aufgrund des Planverfahrens nach § 13a BauGB sind Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich.
36.	Hegering Bagband, z. H. Herrn Dieter Collmann	-	Fehlannonce	-
37.	Freiwillige Feuerwehr Wiesmoor, z. H. Herrn Behrends	-	Fehlannonce	-
38.	Chemisches Untersuchungsamt Emden	-	Fehlannonce	-
39.	Bund f. Umwelt- und Naturschutz, Deutschland	-	Fehlannonce	-

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Rats-Beschluss vom 14.05.2012
40.	Biologische Schutzgemeinschaft Hunte Weser-Ems e. V. (BSH)	-	Fehlannonce	-
41.	Naturschutzbund Deutschland Landesverband Niedersachsen e. V.	06.04.2012	Sh. Stellungnahme des NABU Wiesmoor/Großefehn	Zur Kenntnis genommen
42.	Naturschutzverband Niedersachsen e. V.	-	Fehlannonce	-
43.	BUND Regionalverband Ostfriesland	-	Fehlannonce	-
44.	Naturschutzbund Wiesmoor/Großefehn, z. H. Herrn Wensel	06.04.2012	Zu dem o. a. beantragten Vorhaben nehmen wir für den Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Niedersachsen e. V., 30169 Hannover, wie folgt Stellung: Der Naturschutzbund Deutschland (NABU) hat gegen die o. a. Maßnahme keine Einwände.	Zur Kenntnis genommen
45.	Kreisnaturschutzbeauftragter Herr Ubben	-	Fehlannonce	-
46.	Sielacht Bockhorn-Friedeburg	27.04.2012	Die Stellungnahme der Sielacht vom 21.03.2012 behält weiterhin Gültigkeit. Stellungnahme vom 21.03.2012: Die Begründung des Bebauungsplanes enthält leider keine weiteren Ausführungen zur Oberflächenentwässerung. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten gehe ich davon aus, dass eine Ableitung des Niederschlagswassers über das Regenrückhaltebecken am Jannburger Weg in das Gewässer II. Ordnung Nr. 12 der Sielacht "Dobbener Graben" vorgenommen werden soll. Die Sielacht fordert einen hydraulischen	Die Begründung wird redaktionell ergänzt. Das Oberflächenwasser wird über das bestehende Regenrückhaltebecken dem Dobbener Graben zugeführt. Ein entsprechender Nachweis liegt vor.

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Rats-Beschluss vom 14.05.2012
			schen Nachweis über die unschädliche Abführung des Niederschlagswassers in den Dobbener Graben. Dieser Nachweis ist unbedingt vor Durchführung der Erschließung innerhalb des unbebauten Teilbereiches zu erbringen.	
47.	Dorfgemeinschaft Wiesederfehn		Fehlzanzeige	-
48.	LBU, Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz, Außenstelle für den Landkreis Aurich, z. H. Herrn Marzodko		Fehlzanzeige	-

Bei den Trägern öffentlicher Belange, die sich zu der Neuaufstellung des Bebauungsplanes A 22 nicht geäußert haben, geht die Stadt Wiesmoor davon aus, dass diese keine Wünsche, Anregungen und Bedenken haben. Für die Stadt Wiesmoor ist nach eigener Überprüfung nicht erkennbar, dass die Belange dieser Behörden durch diese Planung beeinträchtigt werden. Das Einverständnis zu den Planabsichten der Stadt Wiesmoor wird angenommen.

Von dritter Seite wurden die Planunterlagen nicht eingesehen.